

Schweizer Vorarbeiten für einen Völkerbund.

Bern, 6. Juni.

Die Schweizerische Depeschagentur meldet: Bei Verhandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates für das Jahr 1917 im Nationalrat erklärte Bundespräsident Calonder, daß der Bundesrat den Fragen der Gestaltung des künftigen Völkerrechtes und der Errichtung eines Völkerbundes die größte Aufmerksamkeit widme. Professor Huber (Zürich) sowie eine einzusetzende Kommission von Experten werden die Fragen prüfen. Die Untersuchungen sind natürlich rein theoretischer Natur und streng zu trennen von der Frage, ob der Bundesrat nicht im gegebenen Zeitpunkt als Vermittler auftreten soll. Der Bundesrat steht nach wie vor auf dem Standpunkte, seine guten Dienste in dem Augenblicke anzubieten, wo er annehmen darf, daß beide kriegsführenden Parteien dies wünschen. Redner erörterte eingehend die künftige Gestaltung des internationalen Rechtes. Das Ziel müsse sein, in Europa eine internationale Rechtsordnung herzustellen, die diesem Erdteil gestattet, neben den anderen Kontinenten an der Weltarbeit teilzunehmen. Die rettende Tat könne nur erfolgen, wenn die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Neuorganisation der internationalen Politik das Bewußtsein aller beteiligten Völker beherrscht. An diesem Rettungswerke könne kein Volk einen größeren Anteil nehmen als die Schweiz, für die die Schaffung internationaler rechtlicher Normen zur Vermeidung kriegerischer Konflikte das Lebenselement bildet. Das Ideal einer Verständigung der Völker wächse aus der Eigenart des schweizerischen Staates ganz von selbst heraus, der geradezu die Vorstufe zu der angestrebten Organisation einer Gesellschaft der Nationen bildet. Bei der Neuordnung des internationalen Rechtes wird vor allen Dingen wichtig sein die Schaffung von Institutionen zur friedlichen Beilegung internationaler Gegensätze. Rechtliche Differenzen müssen einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zugewiesen werden, wobei die Staaten die möglichst unbeschränkte Pflicht anerkennen müssen, solche Rechtsstreitigkeiten wirklich dem Spruch des Gerichtes zu unterbreiten. Streitigkeiten, die sich nicht zu einer rechtlichen Beurteilung eignen, müssten der Gegenstand der Vermittlung einer besonderen Institution sein, wobei die Staaten wiederum verpflichtet sein sollen, wenigstens den Vorschlag der Vermittlungskonferenzen abzuwarten. Beide Einrichtungen müssten permanenten Charakter haben und selbständig sein, um die Aufgabe wirklich erfüllen zu können. Bei dem Ausbau der zwischenstaatlichen Rechtsordnung muß auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, damit nicht Vereinbarungen getroffen werden, die dann im entscheidenden Moment doch nicht eingehalten werden. Die Völker müssen dazu kommen, an die Stelle des Machtgedankens die Rechtsidee zu setzen. Dieses ideale Ziel ist gewiß schwer erreichbar, aber ohne Optimismus und ohne Idealismus ist noch nie ein großes politisches Ziel, ein großer Fortschritt erreicht worden. (Beifall.)